

Beitragsordnung des TSV Laupheim 1862 e.V.

Ausfertigung für das Mitglied

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten für die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. a) Die Höhe der Beiträge wird - wenn erforderlich - von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese findet alle 2 Jahre statt.
b) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlußjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
c) Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlungen zusätzlich Beiträge festsetzen. Sie sind neuen Mitgliedern bei Eintritt die Abteilung bekanntzugeben.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
4. Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden zeitlich begrenzte, gesundheitsfördernde und sportartenspezifische Kurse angeboten. Die Kursgebühren sind im voraus fällig. Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt mit entsprechenden Formularen, die in der Geschäftsstelle erhältlich sind.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre	€ 30,00
2	Erwachsene über 18 Jahre	€ 52,50
3	Ehepaare - auf Antrag	€ 81,00
4	Familienbeitrag - auf Antrag einschl. aller Kinder bis 18 Jahre	€ 93,50
5	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre bis 27 Jahre - auf Antrag	€ 30,00
6	Ruhestandsehepaare ab 60 Jahre - auf Antrag	€ 40,00
7	Personen im Ruhestand ab 60 Jahre - auf Antrag	€ 30,00
8	Behinderte - auf Antrag	€ 11,00
9	Mitglieder Herzsportabteilung	€ 80,00
10	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- weitere Ermäßigungen sind unzulässig -

6. Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12.3.1993 erfolgt eine jährliche, automatische Beitragsanpassung nach dem Preisindex für Lebenshaltungskosten.
7. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann das Präsidium auf Antrag und Nachweis den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.
8. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen, ebenfalls Änderungen des Personenstandes und bei neuer Anschrift, sowie Änderungen des Beitragskontos.
9. a) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren jeweils zum 1. März jeden Jahres und wird von dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Bankkonto abgebucht. Bei notwendiger Rechnungsstellung werden 3,-- € Bearbeitungsgebühr erhoben.
b) Bei Vereinseintritt bis zum 30. März ist der volle, ab 1. April dreiviertel, ab 1. Juli der halbe und ab 1. Oktober einviertel des Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
c) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß der **Geschäftsstelle** spätestens bis 1. Dezember **schriftlich** erklärt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
10. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein werden z.Z. Mahngebühren von € 5,00 erhoben
11. Die Bankkonten des Vereins sind:
Kreissparkasse Laupheim Nr. 564 649 BLZ 654 500 70
Volksbank Laupheim Nr. 606 17 004 BLZ 654 913 20
Südwestbank Laupheim Nr. 740 711 008 BLZ 600 907 00
12. Die Mitgliederverwaltung der personengeschützten Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Die Höhe der derzeit gültigen Beiträge wurde bei der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 beschlossen. Das Präsidium

Geschäftsstelle: Lange Straße 85, 88471 Laupheim

Tel. 07392/6690

FAX 07392/17361

Geschäftszeiten:

Montag 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr

eMail: TSV.Laupheim@t-online.de

www.tsv-laupheim.de